

# RS Vwgh 1991/9/25 91/02/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0064 E 23. Oktober 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Von einem Identitätsnachweis im Sinne des § 4 Abs 5 StVO 1960 kann nur dann gesprochen werden, wenn sich der Schädiger dem Geschädigten gegenüber mittels eines amtlichen, mit einem Lichtbild versehenen, Dokumentes ausweist, aus dem zweifelsfrei auf die Identität des Schädigers geschlossen werden kann.

## Schlagworte

Identitätsnachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020033.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)